

# **BGer 5F\_11/2015 vom 2. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_11\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_11_2015)

FR: TF 5F\_11/2015 du 2 février 2016

IT: TF 5F\_11/2015 del 2 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Revisionsgesuch betrifft ein Urteil, auf das das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) nicht anwendbar war (Urteil 5C.224/2006 vom 14. Juni 2007 E. 1). Gleichwohl ist das Gesuch praxisgemäss aufgrund der Art. 121 ff. BGG zu beurteilen ( BGE 134 III 45 E. 1 S. 47 ; 136 I 158 E. 1 S. 162). Auf das Revisionsgesuch kann eingetreten werden. Formelle Fragen sind im Sachzusammenhang zu erörtern.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG , wonach die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts in Zivilsachen verlangt werden kann, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Sie macht geltend, am 21. September 2015 habe sie herausgefunden, dass der Gesuchsgegner seit dem 12. Juni 1989 im Kosovo verheiratet gewesen sei und durch die Heirat mit ihr in der Schweiz eine Mehrfachehe eingegangen sei. Ihre Ehe habe somit von Beginn weg an einem Ungültigkeitsgrund gelitten. Ein Verfahren betreffend Eheungültigkeit sei eingeleitet. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsgegner die Ehe mit der Gesuchstellerin nur eingegangen sei, um sich einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz und damit verbundene finanzielle Vorteile zu erschleichen. Es liege eine (einseitige) Scheinehe vor. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne - so die Gesuchstellerin - die Teilung der Austrittsleistung auch dann verweigert werden, wenn sie gegen das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB verstosse, und ein offener Rechtsmissbrauch könne z.B. bei einer Scheinehe vorliegen. Das Verhalten des Gesuchsgegners erfülle den Tatbestand des offenbaren Rechtsmissbrauchs.

### **E. 3**

Das Urteil 5C.224/2006 vom 14. Juni 2007 (teilweise veröffentlicht in BGE 133 III 497 ) betraf die Ansprüche der Gesuchsparteien aus beruflicher Vorsorge im Falle der Scheidung, wenn bei keinem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 122 f. ZGB). Das Bundesgericht hat anerkannt, dass das Gericht die gesetzlich vorgesehene hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen ( Art. 122 Abs. 1 ZGB ) nicht nur dann ganz oder teilweise verweigern kann, wenn sie aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Scheidung offensichtlich unbillig wäre ( Art. 123 Abs. 2 ZGB ). Eine Verweigerung fällt auch dort in Betracht, wo die Teilung im konkreten Einzelfall und bei Vorliegen eines dem gesetzlichen vergleichbaren oder ähnlichen Tatbestandes gegen das Verbot des offenbaren Rechtsmissbrauchs ( Art. 2 Abs. 2 ZGB ) verstiesse ( BGE 133 III 497 E. 4.7 S. 505).

Fallbezogen hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das ehewidrige Verhalten des Gesuchsgegners den Tatbestand des offenbaren Rechtsmissbrauchs nicht erfüllt und nicht zur Verweigerung der Teilung führen kann und dass im Kontext der Teilung der Austrittsleistungen gemäss Art. 122 ZGB ein offenbarer Rechtsmissbrauch z.B. bei einer Scheinehe vorliegen könnte oder wenn die Ehe gar nicht gelebt bzw. ein gemeinsamer Haushalt nie aufgenommen wurde, aber trotzdem auf der Teilung beharrt wird ( BGE 133 III 497 E. 5.2 S. 506; vgl. zum Grundsatz seither: BGE 136 III 449 E. 4.5 S. 454; Urteile 5A\_178/2012 vom 20. September 2012 E. 6.3.2, in: FamPra.ch 2013 S. 174, und 5A\_796/2011 vom 5. April 2012 E. 6.1, in: FamPra.ch 2012 S. 760).

#### **E. 4**

Einzig mit dem Rechtsmissbrauchstatbestand "Scheinehe" begründet die Gesuchstellerin ihr Revisionsbegehren.

##### **E. 4.1**

Ob die Scheinehe im Lichte der Rechtsprechung (E. 3 oben) von einem oder von beiden Ehegatten gewollt sein muss, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend für den Tatbestand des offenbaren Rechtsmissbrauchs ist erstens, dass der Wille fehlt, eine Ehe als echte Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zu begründen oder später zu leben, und dass sich deshalb kein Ehegatte auf Rechtswirkungen der Ehe soll berufen können (vgl. PICHONNAZ, Commentaire romand, 2010, N. 43 zu Art. 123 ZGB ; z.B. für den Unterhalt: Urteil 5P.142/2003 vom 9. Juli 2003 E. 2.2, in: FamPra.ch 2003 S. 912). Hinzukommen muss zweitens, dass durch die Eheschliessung ausländerrechtliche Bestimmungen umgangen werden wollen (vgl. A MARCA, Commentaire romand, 2010, N. 31-34, und GEISER, Basler Kommentar, 2014, N. 14-14e, je zu Art. 105 ZGB ; für Art. 97a ZGB : Urteil 5A\_30/2014 vom 15. April 2014 E. 3.3, in: FamPra.ch 2014 S. 695 f., mit Hinweisen).

##### **E. 4.2**

Der vorausgesetzte Ehegattenwille betrifft eine innere Tatsache und lässt sich unmittelbar nur durch die Parteiaussage beweisen, im Übrigen aber bloss durch Schlussfolgerungen aus dem äusseren Verhalten der betreffenden Person und den äusseren Gegebenheiten, die auf sie eingewirkt haben (vgl. BGE 134 III 452 E. 4.1 S. 456; 140 III 193 E. 2.2.1 S. 197; zit. Urteile 5P.142/2003 E. 2.3.2, in: FamPra.ch 2003 S. 912, und 5A\_30/2014 E. 3.3, in: FamPra.ch 2014 S. 696).

##### **E. 4.3**

Die Gesuchstellerin begründet ihr Revisionsgesuch mit der Tatsache, dass der Gesuchsgegner im Zeitpunkt ihrer Heirat (1995) bereits verheiratet war. Sie stützt ihre Tatsachenbehauptung auf die Kopien eines Eheregisterauszugs vom 12. Juni 1989 (Gesuchsbeilage Nr. 4) und eines Heiratszertifikats vom 15. September 2000 (Gesuchsbeilage Nr. 5), aus denen hervorgeht, dass ein "B. \_\_\_\_\_" eine "C. \_\_\_\_\_" am 12. Juni 1989 geheiratet hat. Die Vorbringen für sich allein sagen unmittelbar nichts zum entscheidenderheblichen Ehemillen. Sie vermögen auch als Indizien in Verbindung mit dem festgestellten ehewidrigen Verhalten des Gesuchsgegners (E. 3) nicht von einem fehlenden Ehemillen zu überzeugen. Dagegen sprechen, dass das eheliche Zusammenleben fast sieben Jahre gedauert hat und aus der bereits vier Jahre vor der Heirat eingegangenen Beziehung zwei Söhne hervorgegangen sind (Bst. A). Es bedürfte somit gewichtigerer Indizien, um vorliegend auf einen fehlenden Ehemillen zu schliessen (vgl. dagegen zu einer

eindeutigen Indizienbeweislage: BGE 98 II 1 E. 2c S. 7 f.; 113 II 472 E. 1 S. 473).

#### **E. 4.4**

Im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG kann für den fehlenden Ehewillen insgesamt nicht davon ausgegangen werden, die nachträglich erfahrenen Tatsachen seien erheblich, d.h. geeignet, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen ( BGE 134 III 669 E. 2.2 S. 671), oder die nachträglich aufgefundenen Beweismittel seien entscheidend und hätten zu einem anderen Urteil geführt, falls das Gericht im Hauptverfahren davon Kenntnis gehabt hätte (vgl. zum gleichlautenden Art. 137 lit. b OG : BGE 118 II 199 E. 5 S. 205; 127 V 353 E. 5b S. 358).

#### **E. 4.5**

Aus den dargelegten Gründen erweist sich das Revisionsgesuch als unbegründet.

#### **E. 5**

Die Gesuchstellerin wird kosten-, aber nicht entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.